

Betr.: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 73-Versmold „Südlich Sandbreite““

Aufgrund der §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtvertretung Versmold in ihrer Sitzung am 01.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 73-Versmold „Südlich Sandbreite“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautete wie folgt (auszugsweise):

1. -----
2. -----
3. -----
4. **„Der Bebauungsplan Nr. 73-Versmold „Südlich Sandbreite“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“**

Bekanntmachungsanordnung:

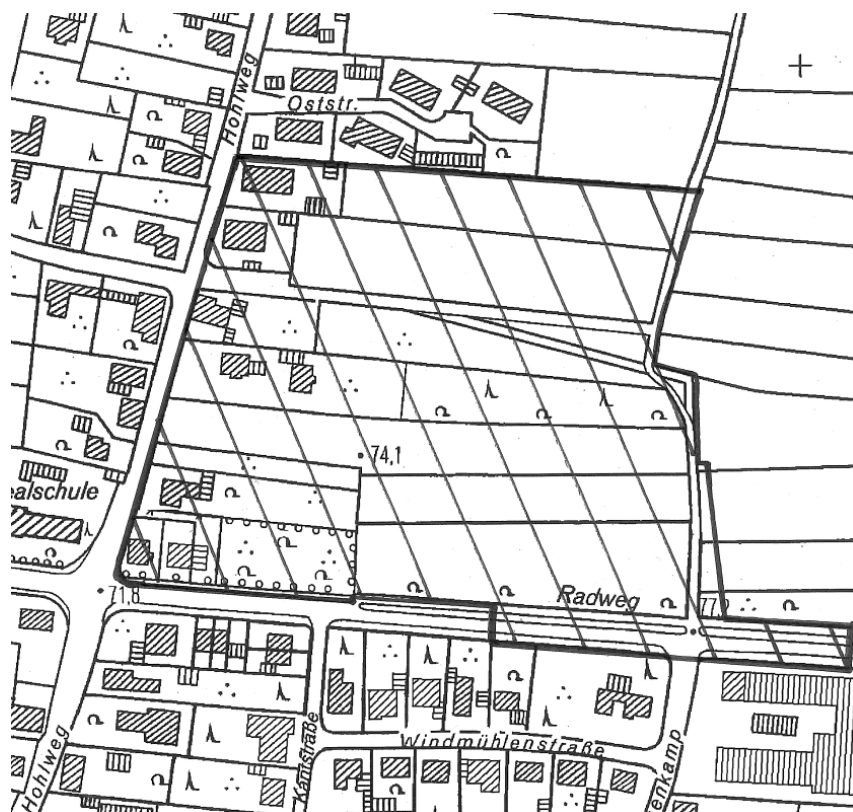
Der Beschluss der Stadtvertretung Versmold vom 01.09.2022 wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Wesentliches Planungsziel ist die Festsetzung von Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan Nr. 73-Versmold ist gem. § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden (55. Änderung des Flächennutzungsplanes, Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 16.12.2022, Az.: 35.02.01-200-012/2022-003).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Grundkartenauszug in etwa durch eine schwarze Linie umrandet und schraffiert dargestellt.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Bebauungsplan.



Der Bebauungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen (Artenschutzfachbeitrag, Verkehrsuntersuchung, schalltechnische Untersuchung, Baugrundgutachten) sowie zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB kann ab sofort im Rathaus der Stadt Versmold, Zimmer 203, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 73-Versmold mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB wird unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 73-Versmold „Südlich Sandbreite“ nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Versmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gem. § 44 (5) des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

gez.

Michael Meyer-Hermann